Gemeinde Deckenpfronn
Landkreis Böblingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Zehntscheuer Deckenpfronn

Der Gemeinderat der Gemeinde Deckenpfronn hat am 04.11.2025 für die Benutzung der Zehntscheuer folgende Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Zehntscheuer dient der kulturellen und geselligen Begegnung der Deckenpfronner Einwohner. Es wird im Hinblick auf die gewollte öffentliche Nutzung für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen zur Nutzung überlassen.

§ 2 Nutzung

1. Die Hopfenstube, die Haberkammer, die Fruchtkammer sowie die Flachsstube werden den Deckenpfronner Vereinen im Rahmen des Belegungsplans unentgeltlich für Übungszwecke und zur regelmäßigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Belegung muss mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden

2. Alle Deckenpfronner Vereine haben die Möglichkeit die anderen Räume für Einzelveranstaltungen zu nutzen. Die Belegung muss mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt werden

3. Für die Benutzung durch die Gemeinde selbst bleiben folgende Räume vorbehalten:
   a) die Deckenpfronner Heimatstuben
   b) die Dinkelkammer
   c) die Roggenkammer

4. Der die Zehntscheuer regelmäßig benutzenden Vereine werden auf Bedarf Schrankteile zur Aufbewahrung vereinseigener Gegenstände überlassen. Die von der Gemeinde beschafften und von Dritten gespendeten Einrichtungsgegenstände bleiben trotz der Dauerbenutzung durch die Gruppen Eigentum der Gemeinde.

5. Keine der regelmäßig die Zehntscheuer benutzenden Vereine hat ein Recht auf dauernde Benutzung der zugeteilten Räume. Die Gemeinde hat das Recht, bei dringendem Bedarf die Benutzungsregelung zu ändern.

6. Die Räume der Zehntscheuer können, soweit sie nicht ausschließlich nur von einem Deckenpfronner Verein benutzt werden, durch die Gemeinde selbst benutzt oder einem Dritten zur Durchführung von Einzelveranstaltungen überlassen werden.

7. Die Überlassung von Räumen der Zehntscheuer wird beschränkt auf folgende Benutzer:
   - Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchen, kommunale Behörden, Landesbehörden),
   - Organisationen und Verbände, denen örtliche Vereine oder Gruppen im Verbund angehören, soweit sie im Landkreis Böblingen ihren Sitz haben,
   - ausnahmsweise andere Gruppen, deren Nutzung für die Gemeinde Deckenpfronn aus öffentlichen Gründen sinnvoll oder geboten erscheint,
   - für Veranstaltungen, für die die Gemeindeverwaltung ein öffentliches Interesse anerkennt.

8. Die Räumlichkeiten der Zehntscheuer werden für private Nutzung nicht vermietet.

§ 3 Benutzungsgebühr

1. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Kornsaal ohne Küchennutzung	200 € / Tag
Kornsaal mit Küchennutzung	260 € / Tag
Fruchtkammer	100 € / Tag
Flachsstube	80 € / Tag
Küche	60 € /Tag
Toiletten	50 € / Tag

2. Alle Deckenpfronner Vereine dürfen eine öffentliche Veranstaltung pro Jahr kostenfrei in der Zentscheuer veranstalten.

3. Für vereinsinterne Veranstaltungen und Sitzungen von Deckenpfronner Vereine, ist die Nutzung kostenlos.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Deckenpfronn, den 05.11.2025

gez. Dennis Mews
Bürgermeister

sign-me

Signiert von Kathrin BARBARA Luz
am 05.11.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung eines Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.